



94

Satzung des Kleingärtnervereins Barsinghausen e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	5
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Vorstand	7
§ 10 Gesamtvorstand	8
§ 11 Ältestenrat	8
§ 12 Wahlen.....	9
§ 13 Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften.....	9
§ 14 Kassenprüfung	10
§ 15 Datenschutzklausel	10
§ 16 Auflösung des Vereins	11
§ 17 Pflichtversicherung.....	11
§ 18 Inkrafttreten.....	11



95

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kleingärtnerverein Barsinghausen e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 140319 beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen. Er stellt die Vereinigung der Kleingärtner innerhalb des Vereinsgebietes Barsinghausen Stadt da und umfasst die Kolonien „Deisterblick“ und „Neue Wiese“.
4. Er ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Hannover-Land e.V. und damit des Landesverbandes Niedersachsen der Kleingärtner e.V.. Darüber hinaus muss er die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit erwerben.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei durch die Pflege und Förderung
 - aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns,
 - der Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten,
 - aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellen, geistigen und sittlichem Gebiet dienen,
 - der Kinder- und Jugendpflege, insbesondere der Deutschen Schreberjugend,
 - des Ausbaus der Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau.
2. Der Verein vertritt demokratische Grundsätze, steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat, ist von politischen Parteien unabhängig sowie konfessionell neutral.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Eine Ehrenamtszuschale kann gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung bezahlt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, soweit sie keine gesonderten Kapital- und Sacheinlagen geleistet haben, zu denen die gemäß gesondertem Einzel-Pachtvertrag in Verbindung mit dieser Satzung und der bestehenden Gartenordnung verpflichtet sind.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Region Hannover, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Schaffung neuer Kleingärten und Erhaltung alter Kleingartenanlagen zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Personen (mit Abschluss eines Einzel-Pachtvertrages) als Vollmitglied,
 - b) Personen (ohne Abschluss eines Pachtvertrages) als Zweitmitglieder (z.B. Familienmitglieder, wie Ehefrauen die im Familienverbund einem Garten zuzuordnen sind.
 - c) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Bei Abstimmungen über Pachtangelegenheiten, Gemeinschaftsarbeit oder Themen, welche ausschließlich die Pächter betreffen, hat das Zweitmitglied kein Stimmrecht.
 - d) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses mit dem Verein.
2. Mitglied des Vereines kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Heimat und Herkunft sowie religiöse oder politische Anschauung werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.



Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung braucht nicht angegeben werden.

4. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht vererbbar.
5. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die jeweils gültige Gartenordnung rechtsverbindlich an. Das Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und das Vereinsleben zu fördern.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber einem Mitglied des Vorstandes bis zum 3. Werktag im Juni, er wird in diesem Fall am 30.11. desselben Jahres wirksam. Von dieser Regelung kann der Vorstand in begründeten Fällen abweichen.
2. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben kulturwidrigen Verhaltens,
 - d) Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Veränderungen ohne behördliche und Vorstandsgenehmigung,
 - e) grober Beleidigung des Vorstandes,
 - f) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten ohne Genehmigung des Vorstandes,
 - g) ehrloses und unsittliches Verhalten. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn sich das Mitglied oder eines seiner Familienmitglieder innerhalb des vom Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig gemacht hat.
 - h) die vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen
3. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
4. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschlussbeschluss Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur



Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Diese mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich im Falle eines Verstoßes gemäß 5 (2) b der Satzung.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen zu, innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Beschwerde an den Verein zu richten, über die dann der Ältestenrat entscheidet. Der Beschluß des Ältestenrates ist endgültig.

5 Vorbehaltlicher entgegenstehender oder ändernder Bestimmungen des Kleingartensonderrechts erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft auch der zwischen dem Kleingartenverein und dem Mitglied abgeschlossene Pachtvertrag. Ferner erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und an das Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Gartengegenstände wie Baulichkeiten, Obstbäume oder anderes, welches Eigentum des Mitglieds sind, vom Verein für seine Forderungen verwertet werden.

6. Sollte kein Nachpächter bis zum Kündigungstermin gefunden werden, erhält der Verein das Recht, die laufenden Kosten des gekündigten Gartens für max. 6 Monate nach Kündigungstermin einzuziehen. Zu den laufenden Kosten gehören insbesondere die Pacht- und Versicherungsbeiträge sowie die Energiekosten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, außerordentlichen Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder für nicht geleistete Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder erteilen dem Verein in jedem Falle ein SEPA-Lastschriftmandat. Dieses erstreckt sich auf alle Zahlungen, die an den Verein geleistet werden müssen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Ältestenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für die



- a) Festlegung organisatorischer vereins- und gesellschaftspolitischer Grundsätze,
- b) Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes sowie der Berichte der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen gemäß Satzung
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Ersatzgelder sowie Sonder-Beiträge
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- i) Genehmigung des (zweijährigen) Haushaltsplanes sowie etwaiger über und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit diese nicht durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen gedeckt sind,
- j) Erlass / Änderung von Ordnungen
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- l) Ehrung verdienter Mitglieder und anderer Personen,
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 2. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher durch Aushang und Internet zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.
- 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Ausnahmen sind in § 4, Absatz 1, Ziffer c geregelt. Vollmachten können nur an im gleichen Haushalt wohnende volljährige Personen gegeben werden. Sonstige Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leiten die Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 9. Anträge können von den Mitgliedern oder den Organen des Vereins gestellt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.



10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert auf Beschluss des Vorstandes
- b) wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordern.

Für außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

12. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenführer
- dem stellvertretenden Kassenführer
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Kassenführer und der 1. Schriftführer. Je zwei von Ihnen sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer.

3. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.



101

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- den Kolonieobleuten
- den Fachberatern (Garten / Strom / Wasser / Geräte)

Die Kolonieobleute und Fachberater können vom Vorstand bestimmt werden.

2. Der Gesamtvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Er kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Vorsitz in einem Ausschuss führt ein Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus vier Vereinsmitgliedern, die kein anderes Amt in den Vereinsorganen bekleiden dürfen und nach Möglichkeit über 60 Jahre alt sein sollten. Die Ausschussmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss bleibt jeweils so lange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist.
2. Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit diese mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen. Der Ausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
3. Ein Mitglied des Ältestenrats kann sich bei Streitigkeiten im eigenen Koloniebereich der Stimme enthalten
4. Der Ältestenrat darf folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.

Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.



§ 12 Wahlen

1. Der Vorstand wird durch geheime Wahl oder durch offene Abstimmung in der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.
2. Nach jedem zweiten Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, das erste Mal:

der zweite Vorsitzende
der erste Kassenführer
der erste Schriftführer

nach zwei weiteren Jahren:

der erste Vorsitzende
der zweite Kassenführer
der zweite Schriftführer

d.h. im Turnus von zwei Jahren erfolgt eine Vorstandswahl. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

3. Treten alle Mitglieder des Vorstandes gemeinsam zurück, muss der Ältestenrat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt wird. Bis dahin bildet der Ältestenrat den Vorstand.
4. Kolonieobleute, Fachberater und Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes während ihrer Amtszeit können sich Vorstand oder Gesamtvorstand selbständig ergänzen.

§ 13 Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften

1. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind die Vereinsorgane beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Abstimmung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.



103

5. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von mindesten 2 Mitgliedern der gewählten Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind; d.h. das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
3. Der Bericht über die Prüfung ist auf der Mitgliederversammlung zu geben. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes.

§ 15 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung und
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



104

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 17 Pflichtversicherung

Jeder Pächter eines Gartens ist verpflichtet eine Gebäudegrundversicherung (gemäß den gültigen Versicherungsbedingungen) abzuschließen, die die Entsorgungskosten nach einem Brandschaden enthalten muss. Die Versicherung kann über den Verein erfolgen. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat der Gartenpächter bei Abschluss des Pachtvertrages dem Vorstand eine entsprechende Versicherung vorzulegen. Der Nachweis einer bestehenden Gebäudeversicherung ist jährlich durch Vorlage der Police und des Zahlungsnachweises zu erbringen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 02. März 2024 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.